

Leitfaden für Stiftungsprofessuren

Version 1.0

Gültig ab 30.01.2014



Inhaltsverzeichnis

0	Präambel	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was ist eine Stiftungsprofessur?	3
1.2	Welche Anforderungen werden gestellt?	3
1.3	Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?	4
1.4	Was sind die Pflichten der Universität?	4
1.5	Wie hoch ist die Förderung?	5
1.6	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.7	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	6
1.8	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	7
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	7
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Daten gesichert?	8
3	BEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
3.1	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	9
3.2	Was ist die Formalprüfung?	9
3.3	Was ist die wirtschaftliche Aufbereitung durch die FFG	10
3.4	Was ist die Fachbegutachtung?	10
3.5	Was ist die Erstbegutachtung durch Mitglieder des BWG?	10
3.6	Wie läuft das Hearing ab?	10
3.7	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	11
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	11
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	11
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	11
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	11
4.4	Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?	12
4.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	12
4.6	Wie sollen Planabweichungen kommuniziert werden?	13
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	13
4.8	Was passiert nach dem Ende der Förderungslaufzeit?	14

0 Präambel

Der Leitfaden für Stiftungsprofessuren enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen** und **Abläufe** für die Einreichung von Ansuchen zur Förderung der Einrichtung von Stiftungsprofessuren.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Forschungsthemen, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was ist eine Stiftungsprofessur?

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende ForscherInnen nach Österreich bringen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass nicht nur eine einzelne Person geholt und etabliert werden soll, sondern dass sie zum einen in ein vorhandenes Arbeitsumfeld eingebettet und zweitens mit einer Arbeitsgruppe ausgestattet werden soll. Zentral für die Auswahl sind sowohl die wissenschaftliche Exzellenz der auszuwählenden Person als auch ein produktives Umfeld an der aufnehmenden Einrichtung (Forschungsgruppe/ Forschungsfeld, in dem die auszuwählende Person arbeiten soll).

Mit der Stiftungsprofessur ist unmittelbar eine Berufung zur Universitätsprofessorin/ zum Universitätsprofessor (§98 UG) verbunden. Im Rahmen der Ausschreibung werden besondere Anforderungen an die Berufung gestellt. Eine im Wettbewerb um die Förderung einer solchen Position erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Anforderungen selbst durch. Der Prozess der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist im UG 2002 geregelt. Die Universität ist angehalten, nachhaltige Strukturen (also Strukturen über den Förderzeitraum hinaus) zu schaffen.

Laut § 98 Abs. 1 des UG 2002 („Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen“) ist die Professur im Entwicklungsplan zu verankern.

1.2 Welche Anforderungen werden gestellt?

Die Förderung der Stiftungsprofessur ist an folgende Anforderungen geknüpft:

- Das einzureichende Konzept beinhaltet eine Darstellung der Gesamtkosten zur Ausfinanzierung der Stiftungsprofessur. Der Eigenmittelanteil der beteiligten Universität(en) sowie die Beiträge der mitfinanzierenden Partner werden durch Letters of Commitment (LOC) belegt.
- Die Förderungslaufzeit ist mit maximal 5 Jahren beschränkt und umfasst den Aufbau einer Forschungsgruppe in Österreich in einem ausgewählten Forschungsthema (siehe Ausschreibungsleitfaden).
- Die Ausschreibung richtet sich an Universitäten gemäß § 6 UG 2002.
- Es handelt sich um eine Berufung nach § 98 UG 2002.

- Die berufene Person muss in einem im Ausschreibungsleitfaden (siehe Kapitel 2.1 bis 2.2) spezifizierten Forschungsthema forschen.
- Die berufene Person muss von außen kommen, d.h. zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens zumindest 3 Jahre in keinem Dienstverhältnis mit einer österreichischen Universität oder einer anderen österreichischen Forschungseinrichtung gestanden haben.
- Die berufende Universität erklärt, dass die Verwendung der Fördermittel ausschließlich im Ermessen der Stiftungsprofessorin/ des Stiftungsprofessors liegt.
- Die berufende Universität verankert die langfristige Etablierung der Stiftungsprofessur über die Förderlaufzeit hinaus in den universitären Planungsdokumenten (Entwicklungsplan, Organisationspläne).
- Während der Laufzeit der Fördermaßnahme muss der/ die StiftungsprofessorIn in einem zumindest 80% Dienstverhältnis mit der berufenden Universität stehen.

1.3 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

Förderbar sind Universitäten gem. § 6 UG 2002. Die Einreichung erfolgt durch mindestens eine österreichische Universität.

Die einreichende Universität nominiert eine Projektleitung als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG. Die Projektleitung ist in der Regel eine Person der Universitätsleitung (RektorIn, VizerektorIn). Eine Universität kann auch mehr als ein Förderungsansuchen einreichen.

Das Mindestanfordernis für die Einreichung ist die Mitfinanzierung durch mindestens zwei Unternehmen oder ein Unternehmen und einen der nachstehenden angeführten mitfinanzierenden Partner.

Als zusätzlich mitfinanzierende Partner können auftreten:

- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige Forschungseinrichtung(en)
- natürliche Personen
- Stiftungen

Die mitfinanzierenden Partner widmen Geldleistungen und erhalten selbst keine direkte Förderung.

Im Rahmen der Einreichung ist jedenfalls die Gesamtfinanzierung über den gesamten Förderungszeitraum darzustellen.

1.4 Was sind die Pflichten der Universität?

Die einreichende Universität erhält und verwaltet das gesamte Förder- und Partnerbudget über die gesamte Förderungsdauer. Das Angebot der berufenden Universität umfasst die Bereitstellung der Basisinfrastruktur und Personalressourcen sowie die Bereitschaft, nach Ablauf der Förderungen die Professur weiter zu führen.

Der Projektleitung der berufenden Universität obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den mitfinanzierenden Partnern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die/der StiftungsprofessorIn den Dienstvertrag mit der Universität abschließt. Von

diesem Zeitpunkt an obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle der/dem StiftungsprofessorIn.

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Bundesförderung beträgt 2,0 Millionen EUR pro Stiftungsprofessur.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt maximal 60% der anerkannten Gesamtkosten.

Folgender Finanzierungsschlüssel wird vorgegeben:

- Anteil Bundesförderung: maximal 60%; maximal 2,0 Mio EUR pro Stiftungsprofessur
- Eigenmittelanteil der beteiligten Universität/en: mindestens 15% (in cash oder in kind)
- Anteil mitfinanzierende Partner: mindestens 15% (in cash)
- Der auf die Ausfinanzierung fehlende Anteil von 10% kann entweder von den Universität/en in cash oder in kind und/oder von den mitfinanzierenden Partnern in cash erfolgen.

1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle der Einrichtung der Stiftungsprofessur zurechenbaren Kosten. Das sind Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Förderungsdauer entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den **Start der Kostenanerkennung** und somit Beginn des Förderzeitraums einer Stiftungsprofessur ist nach erfolgreichem Abschluss des Berufungsverfahrens mit der **Annahme des Rufes durch die/den ProfessorIn** möglich.

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit der Stiftungsprofessur.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden - in der Version 1.3 unter www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Ergänzend zum Kostenleitfaden gilt für die Förderung von Stiftungsprofessuren folgende Regel:

- Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung können die Obergrenzen des Gehaltsschemas des Bundes als förderbare Kosten anerkannt werden. Eine Überbezahlung über das Bundesschema hinaus (insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise) ist möglich, aber nicht förderbar.
- Kosten für Administration sind keine förderbaren Kosten und müssen über den Overhead abgerechnet werden.
- Drittkosten dürfen 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

1.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen für Stiftungsprofessuren erfolgt nach folgenden **drei Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität der geplanten Umsetzung
- Eignung der einreichenden Universität(en)

Die folgende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Die maximal erreichbare Punkteanzahl je Hauptkriterium spiegelt die Bedeutung des jeweiligen Hauptkriteriums wieder.

Förderkriterien - Erläuterung		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung		35	21
Strategische Relevanz zur Erreichung der Ausschreibungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß trägt die eingereichte Stiftungsprofessur zur Erreichung der drei Ausschreibungsziele bei? • Passt das gewählte Thema in einen der ausgeschriebenen Themenschwerpunkte? • Inwieweit trägt die Stiftungsprofessur dazu bei <ul style="list-style-type: none"> • Lücken zu schließen oder • kritische Massen aufzubauen oder • notwendige Spezialisierungen zu realisieren • Ist das Thema für österreichische Unternehmen von großer Wichtigkeit? • Wie ist das Zukunftspotenzial für das geplante Forschungsthema zu bewerten? 		
Wirkung der Förderung (Additionalität)	<ul style="list-style-type: none"> • Ist zu erwarten, dass durch das Hereinholen einer Stiftungsprofessur ein wesentlicher Impuls für die österreichische Forschungslandschaft ausgelöst wird? • Handelt es sich beim geplanten Vorhaben um eine für Österreich/ für den Standort neues Feld und nicht um eine Duplizierung von bereits vorhandenen Forschungsansätzen? • Sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Forschungsergebnisse langfristig durch die österreichische Wirtschaft nutzbar? 		
2. Qualität der geplanten Umsetzung		35	21
Suchstrategie und Berufung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Suchstrategie geeignet internationale SpitzenforscherInnen zu erreichen? • Entsprechen das vorgelegte Anforderungsprofil und der Entwurf der Stellenbeschreibung den Zielen der Ausschreibung? 		
Gendersensitive Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und Aufbau der ForscherInnengruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Werden in der Ausschreibung und im Berufungsverfahren sowie in der Etablierung der Stiftungsprofessur Maßnahmen gesetzt, die danach trachten, eine geschlechterspezifische Ausgewogenheit herzustellen? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		

Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Planung des Berufungsverfahrens gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Sind alle Abläufe und Strukturen (z.B. Zusammensetzung der Berufungskommission, Auswahl der GutachterInnen im § 98 Verfahren) im Förderungsansuchen transparent und nachvollziehbar dargestellt? Ist das Finanzierungskonzept nachvollziehbar und realistisch? Sieht der Finanzierungsrahmen genügend Flexibilität für den Aufbau der Forschungs- und Lehrkapazitäten vor? 	
3. Eignung der einreichenden Universität(en)	30	18
Infrastruktur und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> Ist am Standort bereits ein starkes (komplementäres) wissenschaftliches Umfeld vorhanden? Ermöglichen die organisatorischen Rahmenbedingungen ein attraktives Arbeitsumfeld und Entwicklungsperspektiven für den Aufbau einer neuen Gruppe? Ist die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur für die erwarteten Forschungs- und Lehraktivitäten geeignet? Inwieweit ist die Stiftungsprofessur in der Entwicklungsplanung der aufnehmenden Einrichtung verankert? Gibt es an der Universität Entwicklungsmöglichkeiten für das Forschungsfeld? 	

1.8 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die **Einreichung** ist ausschließlich **elektronisch via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende **Dokumente** über die **eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument.
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als **ein** Excel-Dokument.
- **Anhänge zum elektronischen Antrag in einem PDF-File:**
 - Absichtserklärungen zur Mitfinanzierung (Letter of Commitment)
 - Entwurf des Textes zur Berufung der Stiftungsprofessur
 - Auszug aus dem Entwicklungsplan der Universität inkl. englischsprachiger Übersetzung (Auszug muss spätestens zum Zeitpunkt des Hearing vorgelegt werden).

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden. Das Förderungsansuchen ist in englischer Sprache zu verfassen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die schriftliche Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat vollständig zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (siehe Kap. 3) zu verwenden.

Ein Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle etwaigen Partneruniversitäten zuvor** Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!**

Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung des Antrages im eCall nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die einreichende Universität, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen, das sind in der Regel die RektorInnen bzw. VizerektorInnen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

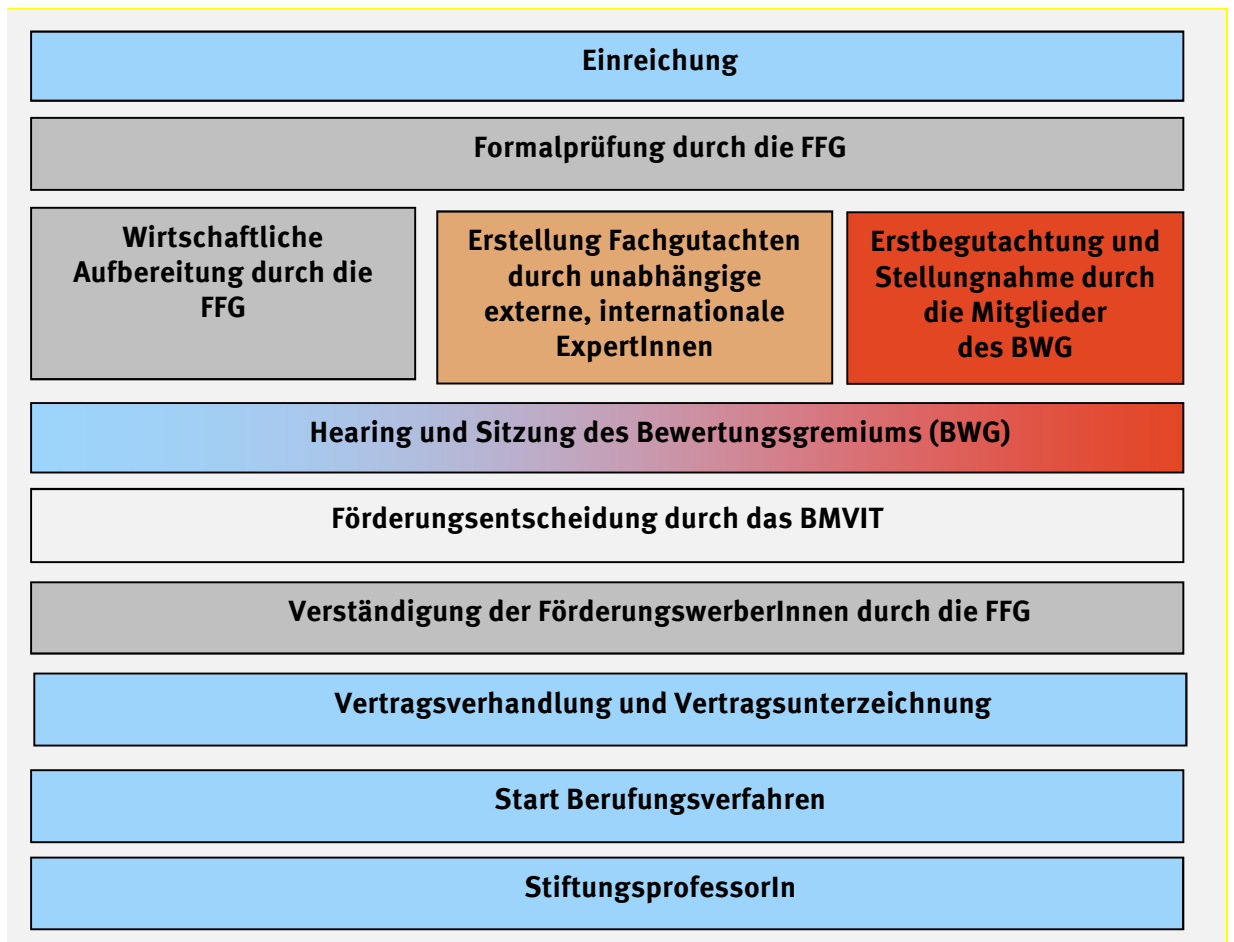
Weitere Hinweise und formale Anforderungen zur Einreichung sind auch dem Ausschreibungsleitfaden zu entnehmen.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Daten gesichert?

Alle eingereichten Förderansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

3 BEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wie verluft das Bewertungsverfahren?



- Haupttatigkeit: ForderungswerberInnen
- Haupttatigkeit: Programm-Management der FFG
- Haupttatigkeit: Bewertungsgremium
- Haupttatigkeit: externe FachgutachterInnen

3.2 Was ist die Formalprufung?

Bei der Formalprufung wird das Forderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollstandigkeit** gepruft. Die Angaben im Forderungsansuchen werden bei der Formalprufung nicht inhaltlich gepruft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprufung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Forderungsansuchen auch noch zu einem spateren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das Ergebnis der Formalprufung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht kommuniziert**.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden. Wurden behebbar**e Mängel festgestellt, erhält der/die FörderwerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.******

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.3 Was ist die wirtschaftliche Aufbereitung durch die FFG

Das Förderungsansuchen wird seitens des Programm-Managements der FFG auf Richtlinienkonformität geprüft. Ebenso werden programmspezifische Aspekte dabei einer Begutachtung unterzogen.

Weiters erfolgt eine Überprüfung der Richtigkeit und Plausibilität des Finanzierungsplans für die Stiftungsprofessur.

3.4 Was ist die Fachbegutachtung?

Die fachliche Begutachtung erfolgt durch internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Die FachgutachterInnen bewerten die fachliche Qualität und die Relevanz in Bezug auf die Ausschreibungsziele. Die Fachgutachten werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums zur Verfügung gestellt.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

3.5 Was ist die Erstbegutachtung durch Mitglieder des BWG?

Die Mitglieder des Bewertungsgremiums (BWG) bewerten die Förderungsansuchen entlang der im Kapitel 1.7 angeführten Kriterien. Dabei wird neben der wissenschaftlich-fachlichen Perspektive besonderes Augenmerk auf die strukturellen Fragestellungen gelegt. Ausgehend von der Erstbegutachtung durch das BWG werden Fragen für das Hearing formuliert, die den FörderungswerberInnen vor dem Hearing übermittelt werden.

3.6 Wie läuft das Hearing ab?

Das Hearing wird von den Mitgliedern des BWG durchgeführt. Im Hearing wird das der beantragten Stiftungsprofessur zu Grunde liegende Konzept präsentiert. Das BWG hat Gelegenheit Fragen zu stellen. Die Fragen ergeben sich individuell aus der Begutachtung der Förderungsansuchen und dienen zur Reflexion und Ergänzung der schriftlichen Darstellungen in der Projektbeschreibung.

Das BWG empfiehlt auf Basis der wirtschaftlichen Aufbereitung, der Fachbegutachtung und den Inhalten des Hearings (Präsentation und Interviewverfahren), welche Stiftungsprofessuren zur Förderung empfohlen werden und formuliert allfällige Auflagen und/oder Empfehlungen.

Das Hearing wird in englischer Sprache stattfinden. Der genaue Termin wird den FörderwerberInnen zeitgerecht gemeinsam mit detaillierten Informationen via eCall Nachricht übermittelt. Es werden nur jene FörderwerberInnen zum Hearing

eingeladen, deren Förderungsansuchen im Zuge der schriftlichen Begutachtung mindestens den Schwellenwert von 60 Punkten erreicht.

3.7 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderentscheidung trifft das BMVIT auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums. Im Falle der Ablehnung wird der/die FörderungswerberIn schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der einreichenden Universität ein zeitlich befristetes Förderungsangebot in Form eines Vertragsentwurfs. Wird das **Förderungsangebot** samt allfälliger Auflagen innerhalb der festgelegten Frist angenommen, wird der Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die FörderungsnehmerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Kosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Förderungslaufzeit handeln.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung nach der Rechnungsprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG-Ratenschema	
Laufzeit in Monaten (Jahren)	60 (5)
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	5
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	20 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

4.4 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?

Der Förderungszeitraum beginnt mit der Annahme des Rufes durch die/den StiftungsprofessorIn. Zuvor muss die konzeptkonforme Bestellung der/des StiftungsprofessorIn durch die FFG bestätigt werden sowie die Finanzierung durch die mitfinanzierenden Partner verbindlich festgelegt sein.

Für die Überprüfung sind folgende Dokumente via eCall seitens der berufenden Universität an die FFG zu übermitteln:

- Information über den Ausgang des Berufungsverfahrens (Annahme des Rufes durch die/den ausgewählte Professor/in)
- Darstellung des mit der/dem StiftungsprofessorIn abgestimmten Arbeitsplanes für die gesamte Laufzeit
- Schriftliche Finanzierungszusage der mitfinanzierenden Partner, die einen Zahlungsplan sowie etwaige Ausstiegsszenarien beinhaltet

Die Bestätigung der konzeptkonformen Berufung seitens der FFG erfolgt binnen 2 Wochen nach erfolgter Übermittlung aller notwendigen Unterlagen.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** sowie eine Zwischenabrechnung via **Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Förderungslaufzeit sind ein **fachlicher Endbericht** und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die, der Stiftungsprofessur zurechenbaren Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller beteiligten Partneruniversitäten umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall vorgegebenen **Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ in der Version 1.3 unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.6 Wie sollen Planabweichungen kommuniziert werden?

Wesentliche Abweichungen vom eingereichten und genehmigten Umsetzungsplan (z.B. Verzögerungen im Berufungsverfahren, Änderungen beim Schlüsselpersonal, Wegfall bzw. Zugänge bei Co-Finanzierungspartnern) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Termine, Kosten, Partner, etc.) und von anderen wesentlichen Abweichungen sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung durch die FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen innerhalb der Kostenkategorien eines Partners Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen zwischen Partnern betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen PartnerInnen ist auch die Zustimmung der betroffenen PartnerInnen in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden. Ein Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Förderlaufzeit eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Förderungslaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die FFG hat während der gesamten Förderungslaufzeit und insbesondere im Zuge der Endabrechnung die Möglichkeit, die von dem/der FörderungsnehmerIn gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen und müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.